



Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Irsee (Büchereisatzung)

Aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Markt Irsee folgende vom Marktgemeinderat am _____ beschlossene Satzung:

§ 1 öffentliche Einrichtung, Aufgabe

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Irsee im Sinne Art. 21 GO. Die Bücherei ist im Bürgerhaus, Meinrad-Spieß-Platz 1, 87660 Irsee untergebracht. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Medien zu Zwecken der Information und Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Gemeindebücherei Irsee kann von jedermann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung benutzt werden.
- (2) Das Ausleihen von Medien ist an alle natürlichen Personen möglich. Den natürlichen Personen stehen juristische Personen und Personenvereinigungen gleich.

§ 3 Anmeldung, Büchereiausweis

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei, ausgenommen das Lesen in den Räumen der Bücherei, ist nur mit einem Büchereiausweis möglich.
- (2) Der Büchereiausweis ist persönlich mittels eines Anmeldeformulars, in dem Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Benutzers anzugeben sind und unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu beantragen; die Bücherei kann auch andere mit Lichtbild versehene amtliche Ausweise als Identitätsnachweis genügen lassen. Jugendliche unter 16 Jahren müssen ihre Anmeldung von einem gesetzlichen Vertreter mitunterschreiben lassen. Durch die Unterschriften verpflichten sich die Antragsteller und gegebenenfalls ihre gesetzlichen Vertreter zur Einhaltung der Büchereisatzung.
- (3) Juristische Personen, Institute und Personenvereinigungen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an.
- (4) Der/Die Antragsteller bzw. gesetzlichen Vertreter erkennen bei Anmeldung die Benutzungs- und Gebührensatzung an und verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der angefallenen Gebühren.
- (5) Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.



(6) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Der Benutzerausweis kann befristet erteilt werden. Die Ausweiserteilung ist zu versagen, wenn die Antragsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Benutzungs- und Gebührensatzung bieten.

(7) Ändern sich Ausweisdaten, ist dies der Bücherei umgehend mitzuteilen. Der Verlust des Büchereiausweises ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. gesetzliche Vertreter, sofern sie nicht nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

(8) Für die Ausstellung eines neuen Büchereiausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung erhoben.

(9) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist. Treten Umstände im Sinne des Abs. 6 Satz 3 ein, kann die Bücherei den Ausweis für ungültig erklären und die Rückgabe fordern.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Bücherei kann zu bestimmten Zwecken zeitweilig geschlossen werden.

§ 5 Allgemeine Benutzungsbedingungen

(1) Die Benutzer müssen sich so verhalten, dass kein anderer in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt und der Bücherbetrieb nicht behindert wird und die Büchereiausstattung keinen Schaden erleidet. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Rauchen, sowie das Mitbringen von Speisen und Getränken ist in den Räumen der Bücherei nicht erlaubt; Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

(2) Die Benutzer haben die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, Anstreichungen sowie Knicke von Blättern.

(3) Der Verlust und/oder Beschädigungen an Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Bereits bestehende Beschädigungen sind bei Beginn der Benutzung zu melden. Erfolgt keine Meldung, gilt das Werk als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Mitarbeiter der Bücherei sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen, insbesondere sich mitgeführte Gegenstände vorzeigen zu lassen.



§ 6 Ausleihe

- (1) Medien werden grundsätzlich nur gegen Vorlage des persönlichen Büchereiausweises für die jeweils festgesetzte Leihfrist entliehen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Medien vor Verlassen der Bücherei unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen. Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an die Benutzer gelten diese als ausgeliehen; die Benutzer sind von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe für die Medien verantwortlich. Hinsichtlich Anzahl und Art der ausgeliehenen Medien sowie der Zeitpunkt der Ausleihe und Rückgabe gelten im Zweifel die Unterlagen der Bücherei.
- (3) Die Benutzer haben den Zustand der übergebenen Medien zu prüfen und offensichtlich vorhandene Schäden oder fehlende Beilagen sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Meldung wird der ordnungsgemäße Zustand anerkannt.
- (4) Die Weitergabe des Benutzerausweises oder ausgeliehene Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Für abhanden gekommene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien müssen die Benutzer, auch wenn sie kein Verschulden trifft, Ersatz leisten. Die Bücherei bestimmt die Art des Schadenersatzes in pflichtgemäßem Ermessen. Die Bücherei wird auf Kosten des Verursachers ein Ersatzexemplar oder ein anderes gleichwertiges Medium beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahme nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.
- (6) Die Bücherei Irsee, und damit die Marktgemeinde Irsee, übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch CDs oder Computerspiele an Dateien und Datenträgern entstehen.
- (7) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände des Büchereinutzers, wird keine Haftung übernommen.
- (8) Die angebotenen Medien können in der Bücherei und durch Ausleihe außer Haus genutzt werden. Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haften die Benutzer. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

§ 7 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.



(2) Die Bücherei kann im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Beschränkungen nach Art und Zahl aussprechen, die Ausleihe ablehnen oder von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(3) Die Anzahl der entliehenen Medien pro Person ist auf 10 Medien begrenzt.

(4) Personen, in deren Wohnung meldepflichtige, übertragbare Krankheiten aufgetreten sind, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

§ 8 Ausleihfrist

(1) Die Ausleihfrist beträgt bei

- | | |
|----------------------------------|----------|
| - Bücher, Spiele, Computerspiele | 4 Wochen |
| - CDs, Zeitschriften, Tonies | 2 Wochen |

Die Ausleihfrist kann vor ihrem Ablauf einmalig um die geltende Ausleihfrist verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.

(2) In begründeten Fällen kann eine kürzere Ausleihfrist bestimmt werden. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.

§ 9 Vormerkung

Verliehene Medien können auf den Zeitpunkt der Rückgabe für die Ausleihe vorgemerkt werden. Die Gemeindebücherei ist nicht verpflichtet, auf ein Medium mehr als eine Vormerkung anzunehmen; sie kann bestimmte Mediengruppen von der Vormerkpflicht ausnehmen. Sind seit der Rückgabe 10 Tage verstrichen, kann sich der Vorgemerkte nicht mehr auf die Vormerkung berufen. Sobald das vorgemerkte Buch verfügbar ist, wird der Vorgemerkte durch die Bücherei benachrichtigt.

§ 10 Leihverkehr

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher oder Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Hierfür gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Die Beschaffung ist gebührenpflichtig und vom Ausleiher zu übernehmen.

§ 11 Rückgabe

(1) Die entliehenen Medien sind vor Ablauf der Leihfrist unaufgefordert und während der Öffnungszeiten in der Bücherei zurückzugeben. Die Benutzer sind zur unverzüglichen Rückgabe auch vor Ablauf der Leihfrist verpflichtet, wenn die Gemeindebücherei das Medium zurückfordert.



(2) Werden entliehene Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, ist ab dem ersten Tag der Säumnis eine Säumnisgebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührensatzung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

(3) Die Säumnisgebühr ist je Medium und für jeden überschrittenen Tag der entleihenden Bücherei zu entrichten. Sie fällt bis zur Rückgabe an, der Tag der Rückgabe wird nicht mitgerechnet.

(4) Bei nicht termingerechter Rückgabe werden die Entleiher durch die Gemeindebücherei aufgefordert, die Medien zurückzugeben. Die zweite und dritte Mahnung erfolgt schriftlich und ist gebührenpflichtig.

(5) Bleiben die Aufforderungen zur Rückgabe der entliehenen Medien erfolglos, liegt es im pflichtgemäßem Ermessen der Bücherei, die Medien als abhandengekommen zu betrachten und Schadenersatz nach § 6 Abs. 5 zu fordern.

(6) Die Bücherei kann den Ausschluss von der weiteren Benutzung der Bücherei androhen.

§ 12 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei Irsee werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

(2) Geleistete Jahresbeiträge werden bei Nutzungsende nicht zurückerstattet.

§ 13 Ausschluss

Benutzer die gegen diese Satzung oder die Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd, von der Benutzung der Gemeindebücherei Irsee ausgeschlossen werden. Nicht erfüllte Verpflichtungen der Benutzer bleiben durch den Ausschluss unberührt.

§ 14 Datenschutz

Die Gemeindebücherei Irsee ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Weitere Informationen zum Datenschutz liegen der Benutzungssatzung bei.



§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 6 Abs. 2 auszuleihende Medien vor Verlassen der Gemeindebücherei an der Verbuchungstheke nicht unaufgefordert vorlegt und verbuchen lässt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.11.2020 in Kraft.

Irsee, 05.11.2020

Andreas Lieb
1. Bürgermeister

